

23.06.2020

Allgemeine und fahrzeugspezifische Hygienemaßnahmen zur Ausbreitungsverringering des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem allgemeinen Rundschreiben haben wir bereits über einige relevante Hygienemaßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Virus informiert. Nachfolgend haben wir für Sie ein detaillierteres und auch fahrzeugspezifisches Manual zusammengestellt, mit Hilfe dessen Sie sich und andere vor dem Virus schützen können.

Teil I: Allgemeine Hygienemaßnahmen – Schützen, Erkennen, Handeln

- Regelmäßiges Händewaschen (20-30 Sek.) und Desinfizieren (hochwertiges Desinfektionsmittel nutzen!)
- Vermeiden Sie es, sich ins Gesicht zu fassen (Augen, Nase, Mund)
- Stets in die Armbeuge niesen und vom Gegenüber abwenden (nicht in die Hände!)
- Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m zwischen zwei Personen einhalten
- Personen, die von einer Infizierung berichten oder wegen des Verdachts einer Infizierung ins Krankenhaus befördert werden wollen, müssen nicht befördert werden (Selbstschutz)
- In Verdachtsfällen den Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt **per Telefon** kontaktieren

Teil II: Fahrzeugspezifische Hygienemaßnahmen

Maßnahmen	Quellenverzeichnis
Kontaktflächen nach Fahrten regelmäßig und ausgiebig mit hochwertigem Desinfektionsmittel reinigen (u.a. Türgriff, Anschnallgurte)	https://www.youtube.com/watch?v=Rtm-UVAXjkM&feature=youtu.be
Fahrzeug regelmäßig durchlüften	
Kunden am besten hinten rechts ins Taxi einsteigen lassen (größtmöglicher Abstand)	

Social Distancing im Taxi

Im Rahmen der länderspezifischen Kontaktverbote und den damit verbundenen Maßnahmen in Deutschland, rückt deren Umsetzung im Taxenverkehr zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion. Für einen erleichterten Zugang zu den bundesweit unterschiedlichen Handhabungen hat der Bundesverband Taxi und Mietwagen eine deutschlandweite Übersicht zu den Kontaktregeln im Taxenverkehr erstellt (siehe Seite 4).

Corona-Tipps für Unternehmen und Beschäftigte der BG

Unter folgendem [Link](#) finden Sie konkrete Hilfestellungen und Ratschläge von der Berufsgenossenschaft (BG) in Zeiten der Corona-Krise (Stand April 2020).

Zum 05.06.2020 hat die BG Verkehr nun ein **neues Papier zum Thema „Infektionsschutz im Taxigewerbe“** veröffentlicht. Das Update mit weiteren hilfreichen Informationen für Unternehmen mit Fahrpersonal finden Sie [hier](#).

Corona-Update: Maskenpflicht im ÖPNV und im Taxi

Nach wie vor gelten bundesweit die Regeln zum Kontaktverbot, die sich aus den jeweiligen Landesverordnungen ergeben. Konkrete Verpflichtungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, unter Vorbehalt einiger weniger Ausnahmen, lagen aktuell nicht vor. Es galt für Taxen und Mietwagen im Allgemeinen die Einhaltung und Umsetzung der Landesverordnungen, wo immer dies möglich war – sei es bei der Beförderung mehrerer Personen wie auch bei der Einhaltung des 1,5m Mindestabstandes. Es gelten in einigen Bundesländern nun erste Einschränkung, die auch konkret unsere Branche betrifft - die Einführung der „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“ im ÖPNV. Wann diese Pflicht in Ihrem Bundesland in Kraft tritt, sehen sie in der Übersicht zu Kontaktregeln auf Seite 4.

+++ FAQ zur Maskenpflicht im Taxi +++

Wo gilt die „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“?

In allen 16 Bundesländern u.a. im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV).

Ist die Pflicht mit dem Vermummungsverbot vereinbar (§ 23 Abs. 4 StVO)?

§ 23 Abs. 4 StVO besagt: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“ Dennoch ist die Maskenpflicht mit der StVO vereinbar. Denn die entsprechenden Maßnahmen gelten mit höchster Priorität dem Gesundheits- und Infektionsschutz. Hierzu gehört neben der Einhaltung der Abstandsregel auch das Tragen von Schutzmasken. Infektionsschutz ist hier als vorrangig zu betrachten. Nach Einschätzung des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) wird dies bestätigt: „das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes durch Bus- und Taxifahrer zur Verhinderung einer Übertragung des Virus Sars-CoV-2 [ist] nicht vom Verbot des § 23 Abs. 4 StVO erfasst“. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass das Tragen einer Maske in Verbindung mit Mützen, Sonnenbrillen o.ä. nicht mit der StVO vereinbar ist, da zum einen die zur Identifizierung wichtige Augenpartie verdeckt wäre sowie zum anderen eine Vermummung über einen Mund-Nasen-Schutz hinaus nicht mit dem Infektionsschutz begründbar ist. **Des Weiteren ist, um**

Konflikte mit § 23 StVO zu vermeiden, beim Fahren ohne Fahrgäste das Fahrzeug ohne Mund-Nasen-Schutz zu führen.

Gilt die Maskenpflicht auch im Taxi und Mietwagen?

Nach den Landesverordnungen gilt in allen Bundesländern generell die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV und somit auch im Taxi, da aktuell keine Verordnung vorliegt, die das Taxi oder den Mietwagen von dieser Regelung explizit ausschließt. Deshalb, und unter Berücksichtigung der Einschätzung des BMVI sowie des Gesundheits- und Infektionsschutzes als höchste Priorität, empfiehlt der Bundesverband Taxi und Mietwagen, die Maskenpflicht im Taxi und Mietwagen umzusetzen. Die Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt für Fahrer/innen wie für Fahrgäste gleichermaßen. Fahrgäste, die diese Pflicht ablehnen, können vom Fahrer/von der Fahrerin abgelehnt werden. Sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist, sollte zumindest der Mund-Nasen-Bereich anderweitig abgedeckt sein (Schal, Tuch).

Besteht die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht auch, wenn das Taxi über eine Trennwand verfügt?

Ob im Falle von bereits vorhandenen Trennvorrichtungen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Taxi entfallen kann, ist in den Bundesländern individuell geregelt. Laut den Verordnungen Bayerns, Brandenburgs, Berlins, Bremens, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens kann die Mund-Nasen-Schutzpflicht nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen ersetzt werden. In den anderen Bundesländern gibt es individuelle Regelungen, die es dringlichst zu beachten gilt.

Grundsätzlich empfiehlt der Bundesverband Taxi und Mietwagen, auch wenn es hierfür keine Verpflichtung gibt, auch im Falle einer verbauten Trennvorrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Denn dies erhöht nicht nur die Akzeptanz der Fahrgäste, sich an die für sie geltenden Regulierungen zu halten, sondern vermittelt zugleich eine starke Außenwirkung, die Sicherheit, Verantwortungsbewusstsein und fahrgastorientiertes Krisenmanagement in den Mittelpunkt stellt. Das Taxi ist und bleibt sicher, auch in Zeiten der Krise.

Kontaktregeln für Taxi- und Mietwagen

Länderspezifische Regulierungen im Überblick



- Taxiverkehr uneingeschränkt möglich
- Taxiverkehr möglich, Einschränkungen bei u.a. mehreren Fahrgästen



„Mund-Nasen-Schutzpflicht“ in allen Bundesländern im ÖPNV

